



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 06.10.2020

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur Sitzung des Stadtrates lade ich Sie herzlich für

Dienstag, 13. Oktober 2020, 18:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung in das **Thomas-Müntzer-Haus** ein.

Öffentlicher Teil

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 03.09.2020
- II. Einwohnerfragestunde
- III. Informationen des Oberbürgermeisters
- IV. Beschlüsse zur den Beschlussvorlagen
 1. Vorstellung Lebenshilfe e. V. durch den Geschäftsführer Herrn Drexler
 2. DS 2020-090 Zwischenfinanzierung der Fördermittel für die Modernisierung des Bades – Vortrag des Planers
 3. DS 2020-094 Änderungssatzung Hauptsatzung
 4. DS 2020-097 Änderung Stellenplan
 5. DS 2020-099 Gendergerechte Sprache und Schreibweise
 6. DS 2020-093 Neufassung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Oschatz
 7. DS 2020-088 Erneute Billigung und Auslage des geänderten B-Planentwurfes „Merkwitzer Straße“
 8. DS 2020-091 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Altgewerbestandort An der Döllnitz“
 9. DS 2020-092 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes WAMI Fliegerhorst zur Kniestockhöhe
 10. DS 2020-096 Kindertagespflege – Anpassung der laufenden Geldleistung

11. DS 2020-095 Haushaltsinformation III/2020
 12. DS 2020-089 Annahme von Spenden 2020
 13. DS 2020-098 Grundstücksverkauf Gemarkung Leuben, Waldstraße 2 b
- V. Informationen und Anfragen

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens um SARS-CoV-2 bitte ich Sie, die geltenden strengen Hygienevorschriften zu berücksichtigen. Achten Sie auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes, tragen Sie bei Bedarf einen Mundschutz und verwenden Sie Ihren eigenen Kugelschreiber. Desinfektionsmittel steht am Eingang zum Sitzungssaal bereit.

Ich weise darauf hin, dass im Thomas-Müntzer-Haus kein ausreichendes Internet vorhanden ist, laden Sie sich bitte die Unterlagen unbedingt zu Hause herunter.

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2020-090	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	57-OFG	Abstimmung:	
Vorberaten:	22.08.2019				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Zwischenfinanzierung der Fördermittel für die Modernisierung des Bades

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt eine Zwischenfinanzierung der Fördermittel zur Badmodernisierung von bis zu 3 Mio. EUR.

Begründung

Für die Modernisierung des Bades sind 6,1 Mio. EUR Baukosten und eine Förderung knapp 4,8 Mio. EUR genehmigt worden. Wegen Verzögerungen im Bauablauf wurde der Bewilligungszeitraum schon bis 2020 verlängert. Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse und vorgefundener Bausubstanz liegen die Baukosten nunmehr bei 9,2 Mio. EUR, diese Kosten sind zur Nachförderung angezeigt. Eine Bewilligungsentscheidung ist nicht mehr im Laufe des Jahres 2020 zu erwarten. Um den Baufortschritt nicht zu gefährden macht sich eine Darlehensgewährung an die OFG von 3 Mio. EUR zur Zwischenfinanzierung der zusätzlich beantragten Fördermittel zur Modernisierung erforderlich.

	Bewilligung	Bedarf
Gesamtkosten	6,1 Mio. EUR	9,2 Mio. EUR
Fördermittel	4,8 Mio. EUR	7,6 Mio. EUR
Eigenmittel	1,3 Mio. EUR	1,6 Mio. EUR

Die Eigenmittel sind durch die städtischen Zuweisungen an die OFG gesichert, die Zwischenfinanzierung ist Bestandteil des Haushaltes 2020.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2020-094	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Anja Seidel	Aktenzeichen:	020	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 17.09.2020				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Änderungssatzung Hauptsatzung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.10.2014.

Begründung

Auf Vorschlag der Fraktion Grüne/SPD sollen den Mitgliedern im Hauptausschuss keine persönlichen Stellvertreter zugeordnet werden sondern es sollen bis zu drei Vertreter bestellt werden. Die SächsGemO lässt beide Optionen zu. Dafür ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oschatz vom 13.10.2020

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. Seite 542) hat der Stadtrat der Stadt Oschatz am 13.10.2020 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Satzung beschlossen

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Stadtrat bildet gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO einen Hauptausschuss. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 Stadträten; für jedes Ausschussmitglied können bis zu drei Stellvertreter benannt werden.

Es ist Aufgabe der Fraktionen die Stellvertretung zu organisieren und die Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung über die Person, die die Stellvertretung wahrnimmt, zu informieren

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt, Oschatz, den _____ 2020

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Siegel



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2020-097	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Schade	Aktenzeichen:	052	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 17.09.2020				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Änderung Stellenplan

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Schaffung einer Stelle in der Entgeltgruppe S18 anstelle S17 für die Leitung und eine Stelle S17 anstelle S15 für die Stelle einer ständigen Stellvertretenden Leitung des neuen Hortes Oschatzer Heringe

Begründung

Die Stellen Hortleitung Collmblick wurde am 04.08.2020 öffentlich ausgeschrieben als befristete Stelle zur Vertretung. Fristgerecht gingen bis zum 13.09.2020 keine Bewerbungen ein.

Am 17.09.2020 ist eine Bewerbung, allerdings verspätet eingegangen. Die Diplomsozialpädagogin (Erziehungswissenschaften) ... ist uns als ehemalige Leiterin einer Kita bekannt.

Im Telefon machte sie allerdings deutlich, dass sie einer Befristung nicht zustimmen wird und ihr Verbleib nach der Zusammenlegung der Heringe mit dem Collmblick vorab geklärt werden muss, so dass sie vertraglich abgesichert ist.

Einzigste Lösung wäre eine von uns bisher eigentlich nicht gewollte Einführung einer ständigen Stellvertretung der Leitung, weil auch in der vereinten Einrichtung laut Personalschlüssel nicht mehr als 40 Leitungsstunden erforderlich sein werden, anders als in der Kita Spatzennest wo 80 Leitungsstunden erforderlich sind.

Nach unserer Einschätzung führt allerdings kein Weg an einer Ständigen Vertretung vorbei, wenn wir das erforderliche qualifizierte Personal gewinnen wollen.

Dazu ist es erforderlich, dass der Stadtrat eine Stelle in der Entgeltgruppe S18 anstelle S17 für die Leitung und eine Stelle S17 anstelle S15 für die Stelle einer ständigen Stellvertretenden Leitung des neuen Hortes Oschatzer Heringe schafft, mit rund 11 T€ p.a. zusätzlichen Personalkosten bei je 30 Wochenstunden. Im Einzelnen:

Wochenstunden	Entgeltgruppe	Zeitraum	Bemerkung
40	S15	bis ca. 28.02.2022	Kita Holländer + Hort Collmblick
30	S15	3/2022 bis Vereinigung	Leitung Hort Collmblick
30	S17	ab Vereinigung	stellv. Leiterin Gesamt-Hort

An den Oberbürgermeister
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Oschatz, 24.08.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Kretschmar,

die AfD-Stadtratsfraktion beantragt zur öffentlichen Sitzung am 3. September 2020:

Die Stadtverwaltung Oschatz verzichtet weiterhin im Schriftverkehr auf eine gendergerechte Sprache und Schreibweise. Die Verwaltung unterlässt dabei u.a. den Genderstern „als Darstellungsmittel aller -teils konstruierten- sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten“.

Zur Begründung:

Schreibweisen wie der Genderstern, der Unterstrich („Bürger_innen“) und das Binnen-I (BürgerInnen) finden sich nicht im Regelwerk der deutschen Rechtschreibung. Sie sind damit nicht von den amtlichen Orthografie-Regeln gedeckt. Auch die Sprachberatung der Stiftung Deutsche Sprache e.V. und die Arbeitsstelle Sprachauskunft und Sprachberatung der Uni Vechta raten von solchen Schreibweisen ab. Darüber hinaus ergeben sich neue Verständnisprobleme für Menschen, die auf barrierefreie oder leicht lesbare und verstehbare Texte angewiesen sind. Eine repräsentative Studie im Auftrag des Vereins Deutsche Sprache e.V. hatte bereits im Frühjahr ergeben, dass sich mehr als 60 Prozent der Befragten von der Gendersprache belästigt fühlen.

AfD-Stadtratsfraktion Oschatz

Uwe Joite
Tobias Heller
Peter Wittenberg
Alexander Fritsch
Enrico Gruhne



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2020-093	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	Abstimmung:
Vorberaten:	HA 17.09.2020 und 30.09.2020		

Beschlussvorlage

Gegenstand

Neufassung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Oschatz (Sondernutzungssatzung)

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Neufassung der Sondernutzungssatzung.

Begründung

Die zurzeit gültige Sondernutzungssatzung wurde letztmalig 2010 überarbeitet.

Zwischenzeitlich haben sich die gesetzlichen Grundlagen dieser Satzung geändert. Änderungen sind in der Satzung rot dargestellt. Gleichzeitig wurden die bisherigen erhobenen Gebühren überprüft. Änderungen sind ebenfalls rot gekennzeichnet.

Bei der zukünftigen Erhebung der Gebühren erfolgt der Verzicht auf eine Unterteilung in Zonen. Es werden entsprechend die in der Zone 1 bisher ausgewiesenen Gebühren zum Ansatz gebracht.

Die Erhebung der Verwaltungskostenpauschale pro Vorgang in Höhe von 15,00 Euro entfällt. Die im Hauptausschuss am 23.01.2020 getroffenen Festlegungen zur Bannerwerbung finden in der Satzung Berücksichtigung. Ebenso wird der Hinweis des Hauptausschusses zur Sitzung am 17.09.2020 zu den Großaufstellern im § 6 Absatz 5 beachtet.

Gem. § 18 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 49 Abs. 5 Satz SächsStrG wurde vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Zustimmung zur Neufassung der Sondernutzungssatzung eingeholt. Diese wurde mit Schreiben vom 27.07.2020 erteilt.

Satzung
über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von
Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen
Kreisstadt Oschatz (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung und Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Art. 18 Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 vom 29.4.2015 (SächsGVBl. S. 349), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten nach § 18 Abs. 1 SächsStrG zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner öffentlichen Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Großen Kreisstadt Oschatz.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG. Zum Zubehör der öffentlichen Straßen gehören u. a. alle Verkehrszeichen.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 benannten Straßen ist gem. § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist gem. § 18 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 1 FStrG eine Sondernutzung.
- (2) Die Sondernutzung bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Oschatz. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang zulässig. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Erlaubnis. Die Erteilung von anderen Genehmigungen und Erlaubnissen wird von dieser Satzung nicht berührt. Erfolgt die Sondernutzung durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise, so ist jede Benutzung für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 6. das Anbringen von Werbeplakaten, Klebezetteln, Spruchbändern am Zubehör von Straßen insbesondere an Einrichtungen der Straßenbeleuchtungsanlagen;
 7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs und der Werbung;
 8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen sowie für Veranstaltungen und gewerbliche Zwecke soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
 13. **das Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen;**
 14. **das Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen.**
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung **und § 8a Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.**

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss in der Regel mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung gestellt werden. **Bei umfangreichen Maßnahmen ist eine wesentlich größere Vorlaufzeit notwendig.** Die Stadtverwaltung kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der

Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

- (3) **Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Sondernutzung sind zeitgleich zu stellen.**

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. **Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann erfolgen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.**
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (4) **Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Fall des Widerrufs keine Ersatzansprüche gegen die Große Kreisstadt Oschatz. Dies gilt auch bei Rücknahme oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis wegen Sperrung, Änderung oder Einziehung des öffentlichen Verkehrsraumes.**

§ 6 Plakatierung, Bannerwerbung

- (1) Pro Veranstaltung dürfen maximal 30 Plakatträger aufgestellt bzw. angebracht werden. Der Begriff Veranstaltung wird folgendermaßen definiert: Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind.
- (2) Die Plakatierung darf im Vorfeld nur 14 Tage vor dem mit dem Plakat angekündigten Veranstaltungstermin erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- (3) Plakatierungen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen stehen, dürfen pro Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber während der Wahlzeit an höchstens 75 Standorten mit einer Gesamtstückzahl von maximal 150 nach Erteilung der Erlaubnis im Stadtgebiet aufgehängt werden. Sofern zu einem Termin mehrere Wahlen stattfinden, darf die zulässige Höchstanzahl nicht überschritten werden.
- (4) Als Dauer der Wahlzeit gilt der Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag.
- (5) Plakate dürfen nicht die Größe des A1 Formates übersteigen, **ausgenommen sind Großaufsteller und Bannerwerbung.**
- (6) Die Anzahl der Plakate an ortsfesten Werbeträgern, z.B. Großplakattafeln, hat keinen Einfluss auf die in § 6 Abs. 1 und Abs. 3 vorgesehene Beschränkung der Höchstzahl an Plakaten.
- (7) **Das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern ist nicht gestattet:**

- a. an oder neben den Masten von Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen;
- b. an und auf Brücken, Haltestellen und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
- c. an Buswartehäuschen, Hydranten, Schaltkästen und anderen der Versorgung dienenden Einrichtungen;
- d. an den historischen Kandelabern;
- e. an Stellen, an denen die Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden und in einer Entfernung von weniger als 50 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
- f. an Bäumen und Pflanzhilfen aller Art.

(8) Bannerwerbung an Bauzäunen ist nur an den dafür vorgesehenen Standorten:

- Leipziger Straße - Grünfläche Ecke Friedensstr./ Schillerstr.
- Dresdner Straße - Grünfläche gegenüber OVH
- Dresdner Straße - Grünfläche gegenüber Straßenmeisterei
- Wermisdorfer Straße - Grünfläche neben Wetterwarte gestattet.

Je Standort wird eine Bannerwerbung (Dreieck) genehmigt, der Werbezeitraum entspricht § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall,
 1. wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Schuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Große Kreisstadt Oschatz ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (4) **Genehmigte Plakatierungen unterliegen einer Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Berechtigten bei Erteilung einer Genehmigung durch die Große Kreisstadt Oschatz übersandt und sind auf jedem Plakat anzubringen, bei "Sandwichplakaten" sind die Etiketten auf beiden Seiten aufzukleben.**
- (5) Wer über eine Genehmigung nach § 5 dieser Satzung verfügt, ist nach Ablauf der Genehmigung innerhalb einer Frist von 2 Tagen zur Beseitigung der **Plakat- oder Bannerwerbung** verpflichtet. Wird der Beseitigungspflicht nicht innerhalb dieser Frist durch Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nachgekommen, wird ersatzweise nach den Bestimmungen des SächsVwVG die Beseitigung der **Plakate / Banner** vorgenommen. Die Kosten werden dem Erlaubnisnehmer auferlegt.

§ 9 Haftung und Sicherheiten

- (1) **Der Erlaubnisnehmer hat der Großen Kreisstadt Oschatz alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen.**
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem **Träger der Straßenbaulast** für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den **Träger der Straßenbaulast** freizustellen. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit (Versicherung) verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich

verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. **Der Widerruf einer widerruflich erteilten Erlaubnis erfolgt insbesondere dann, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist.**
- (5) Der **Träger der Baulast** haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder Sondernutzungseinrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 2. **Verkaufsautomaten und Auslagen dürfen das Hineinragen in den Gehwegraum 0,5 m nicht überschreiten, die Restgehwegbreite darf 1 m nicht unterschreiten**
 3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,
 4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder nach § 23 FStrG handelt, wer
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert,
 5. die Erlaubnis zur Sondernutzung Dritten überträgt,
 6. nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt,
 7. Autowracks oder andere Gegenstände verbotswidrig abstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00€ geahndet werden.

§ 12 Entfernen von ungenehmigten Werbeträgern durch Ersatzvornahme

- (1) Ohne Genehmigung angebrachte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte nach § 8 Abs. 4 der Satzung sowie nicht innerhalb der unter § 8 Abs. 5 der Satzung benannten Frist entfernte Werbeträger und die ungenehmigte Sondernutzung nach § 3 Nr. 13 und Nr. 14 der Satzung werden im Wege der Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Oschatz beseitigt.
- (2) Die Kosten für die Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Aufwand der Beseitigung der unerlaubt angebrachten Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

§ 13 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. **Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.**
- (2) **Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen. Gemeinnützige Vereine der Großen Kreisstadt Oschatz erhalten Gebührenfreiheit für Kultur- und Sportveranstaltungen oder Volksfeste, wenn kein Eintritt erhoben wird oder die Veranstaltung durch Beschluss des Stadtrates als gebührenbefreit ausgewiesen ist.**
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 14 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner sind**
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird, **sofern dies aus dem Antrag auf Sondernutzung klar ersichtlich ist.**
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldner haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen

Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 16 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat Gebührenschuldner nach § 14 dieser Satzung zu tragen.

§ 18 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum, sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres,
 3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung,
 4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Großen Kreisstadt Oschatz von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 18 Abs. 1 Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 19 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für welche die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Oschatz zuletzt geändert am 01.02.2010 außer Kraft.

Oschatz, den

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr in €
		Maßeinheit		
1	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten (Freisitz)	m ²	Monat	2,00
1.2	Verkaufsfahrzeuge, Zelte als Verkaufsstand etc. (wenn nicht vor dem Ladengeschäft)	m ²	Monat	24,00
1.3	Verkaufsstände aller Art (tgl. Auf- und Abbau)		Tag	10,00
2	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Verkauf (Warenstände, Wühlkörbe, Auslagenbretter)	m ²	Monat	3,00
2.2	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	51,00
2.3	Aufstellen von Glas- und Kleidercontainern	Stück	Jahr	60,00
2.4	Fahrradstände	ohne Werbung mit Werbung	Jahr	frei 10,00
3	Lagerung, Abstellung, Ausleihe, Einrichtung einer Baustelle			
3.1	Baustelleneinrichtungen durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen, Gerüste, Baumaschinen, Baugeräte, Werkzeugcontainer	m ²	Woche	0,50
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderen Arbeitsmaterialien (soweit nicht in 3,1 erfasst)	m ²	Woche	1,30
3.3	Einrichtung einer Baustelle incl. Transport, Montage, Demontage, Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen		pauschal	74,20
3.4	Miete Verkehrszeichen incl. Aufstellvorrichtung	Stück	Tag Woche	1,00 4,00
3.5	Miete Verkehrssicherungsanlagen (Warnbarken, Absperrschranken etc.)	Stück	Tag Woche	2,50 10,00
3.6	Schutt- und Abfallcontainer	Stück	2 Tage Tag	frei 5,00

4	Werbung			
4.1	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände o.ä.)	m ²	Tag	2,50
4.2	feste verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Aufsteller, Werbeschilder an Straßenbeleuchtungsanlagen)	Stück	Jahr	60,00 €
4.3	Anbringen von Plakaten und Veranstaltungsaufsteller bis zu einer Größe von A2 darüber hinaus	Stück	Tag Tag	0,25 0,40
4.4	Bannerwerbung an Bauzäunen	Stück	Tag	2,50
5.	Sonstiges			
5.1	Inanspruchnahme von Flächen für Volksfeste, Straßenfeste, und sonstige Veranstaltungen im historischen Stadtkern, welche eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder Ausnahmegenehmigung bedürfen und keine Abrechnung nach sonstigen Regelungen erfolgt	m ²	Tag	0,50
5.2	Umzüge (Veranstaltung)		Tag	15,00
5.3	Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen (ab dem 3.Tag) Zweiradfahrzeuge, PKW LKW LKW-Anhänger, Wohn- und Campingwagen	Stück	Tag	2,50 5,00 10,00
5.4	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen (ab dem 3.Tag) Zweiradfahrzeuge, PKW LKW, LKW-Anhänger, Wohn- und Campingwagen	Stück	Tag	2,50 5,00 10,00
5.5	Abstellen von Anhängern, Wohn- und Campingwagen über den gemäß StVO zulässigen Zeitraum hinaus	Stück	Tag	10,00
5.6	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt	Monat	10,00
5.7	erhöhte Gebühren für unerlaubte, aber durchgeführte Sondernutzungen			bis zu 200 % über dem Regelsatz

Änderungen Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinh.	Zeiteinheit	Gebühr in Euro		
				Zone 1		NEU
1.	Anlagen und Einrichtungen für die gewerbliche Nutzung					
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten (Freisitz) (Aufstellen v. Tischen, Stühlen und Zubehör)	m ²	Monat	2,00		2,00
1.2.	Verkaufswagen, Zelte als Verkaufsstand, flexible Verkaufsstände (wenn nicht vor dem Ladengeschäft)	m ²	Monat	24,00		24,00
1.3.	Verkaufsstände aller Art (wenn nicht vor Ladengeschäft) (Getränkeshankanlagen, Eisverkaufsstände)	m ²	Monat	31,00		10,00
1.4.	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	51,00	Siehe 2.2.	
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen					
2.1	Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Verkauf	m ²	Monat		.	3,00
2.2	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr			51,00
2.3.	Aufstellen von Glas- und Kleidercontainern	Stück	Jahr			60,00
2.4	Fahrradständer ohne Werbung mit Werbung	Stück	Jahr			frei 10,00
3. (2.)	Lagerung, Abstellung, Ausleihe Einrichtung einer Baustelle (Lagerung / Ausleihe / Einrichtung einer Baustelle)					
3.1 (2.1.)	Baustelleneinrichtungen durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen, Gerüste, Baumaschinen, Baugeräte, Werkzeugcontainer (Baustelleneinrichtungen u. -geräte, Bauzäune bzw. andere Abgrenzungen, Gerüste)	m ²	Woche	0,50		0,50
3.2. (2.2.)	Ablagerungen von Baustoffen und anderen Arbeitsmaterialien (soweit nicht in 3.1 erfasst) (Ablagerung v. Baustoffen und sonst. Material)	m ²	Woche	1,30		1,30
2.3.	Aufstellung v. Container f. Schutt u. Abfallentsorgung (ab 2. Stelltag)	Stück	Tag	5,00	Siehe 3.6.	
3.3 (2.4)	Einrichtung einer Baustelle incl. Transport, Montage, Demontage, Verkehrszeichen u. Absperrvorrichtungen	Pauschal		74,20		74,20
3.4 (2.5)	Miete Verkehrszeichen incl. Aufstellvorrichtung	Stck	Tag Woche	1,00 4,00		1,00 4,00
3.5 (2.6)	Miete Verkehrssicherungsanlagen (Warnbarken, Absperrschranken etc.)	Stck	Tag Woche	2,50 10,00		2,50 10,00
3.6	Schutt- und Abfallcontainer	Stück	2 Tage Tag			frei 5,00
4. (3).	Werbung					
4.1 (3.1.)	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände) (Werbe- u. Infostände)	m ²	Tag	2,50	.	2,50
4.2 (3.2.)	Feste verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Aufsteller, Werbeschilder an Straßenbeleuchtungsanlagen)	Stück	Jahr	60,00		60,00

4.3 (3.3.)	Anbringung von Plakaten und Veranstaltungsaufsteller bis zu einer Größe von A 2 darüber hinaus	Stück.	Tag	0,25 0,40		0,25 0,40
4.4.	Bannerwerbung an Bauzäunen	Stück	Tag			2,50
4.	Nutzung für das Veranstaltungswesen					
4.1.	Volksfeste, Sonderschauen, Messen, Rummel, Schausteller, Sonstiges auf dem Altmarkt, Neumarkt und Döllnitzwiesen	je m ²	Tag			0,50 €
4.2.	Open Air, Kino, Konzerte und sonstige Nutzung jeweils des Gesamtplatzes Neumarkt Döllnitzwiesen, Altmarkt	je Veranstaltungstag				510,00 € 260,00 €
4.3.	Zirkus, Varite', Puppentheater u.ä. Veranstaltungen mit Sitzmöglichkeiten auf der Döllnitzwiese	je Veranstaltungstag			bis zu 250 vorgehaltenen Sitzplätzen 50,00 € ab 251 bis 500 vorgehaltenen Sitzplätzen 75,00 € ab 501 vorgehaltene Sitzplätze 100,00 € Bei Inanspruchnahme der Fläche unter 50 v.H. der Fläche verringert sich das Nutzungsentgelt um die Hälfte	
4.4.	Umzüge, Straßenfeste	je Veran- anst.	Tag			15,00 €
5.	Sonstiges					
5.1	Inanspruchnahme von Flächen für Volksfeste, Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen im historischen Stadtkern, welche einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder Ausnahmegenehmigung bedürfen und keine Abrechnung nach sonstigen Regeln erfolgt	m ²	Tag			0,50
5.2.	Umzüge (Veranstaltung)		Tag			15,00
5.3.	Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen (ab dem 3. Tag)					
	Zweiradfahrzeuge, PKW	Stück	Tag			2,50
	LKW,	Stück	Tag			5,00
	LKW-Anhänger, Wohn- und Campingwagen	Stück	Tag			10,00
5.4	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen (ab dem 3. Tag)					
	Zweiradfahrzeuge, PKW	Stück	Tag			2,50
	LKW,	Stück	Tag			5,00
	LKW-Anhänger, Wohn- und Campingwagen	Stück	Tag			10,00
5.5	Abstellen von Anhängern, Wohn- und Campingwagen über den gemäß STVO zulässigen Zeitraum hinaus	Stück	Tag			10,00
5.6. (5.2)	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt	Monat			10,00
5.7	Erhöhte Gebühren für unerlaubte, aber durchgeführte Sondernutzungen					Bis zu 200% über dem Regelsatz
6.	Verwaltungskosten	Pau- schal	Pauschal			15,00 €



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2020-088	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Stein	Aktenzeichen:	621-4-	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR am 04.06.2020				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Erneute Billigung und Auslage des geänderten B-Planentwurfes „Merkwitzer Straße“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz billigt den nach Abwägung geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“.

Die Stadtverwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und mit der Durchführung der öffentlichen Auslage beauftragt.

Begründung,

Am 04.06.2020 wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz ein Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum ausgelegten Planentwurf Bebauungsplan „Merkwitzer Straße „ gefasst.

Auf der Grundlage des Abwägungsprotokolls zum Abwägungsbeschluss wurde der Plan entsprechend ergänzt und geändert.

Der geänderte Bebauungsplanentwurf ist erneut auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nochmals zu beteiligen.

Während der Auslage können zu den Änderungen und Ergänzungen von jedermann Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die Bedenken und Anregungen entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung. Verspätet abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt.

Die wesentlichen Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Ergänzung der Begründung bezüglich Dachlandschaft, der Freihaltung der Vorgartenflächen.
- Ergänzung der Hinweise bezüglich des Denkmalschutzes und zum Lärmschutz.
- Ergänzung der Festsetzungen bezüglich von Vermeidungsmaßnahmen, dem Einbau von Fenstern nach DIN 4109, der Ausnahme nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO.
- Der Anpassung der Legende / Planzeichnung.
- Die Flurstücke wurden aktualisiert.
- Die hinteren Teile der Flurstücke 1346 und 1347 wurden als private Grünfläche festgesetzt.

Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“

Begründung



Inhalt

1.	Grundlagen	3
2.	Geltungsbereich	5
3.	Aussagen im Landesentwicklungsplan 2013	6
4.	Städtebauliche Festsetzungen	6
4.1	Art der bauliche Nutzung	6
4.2	Maß der baulichen Nutzung	6
5.5	Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze.....	7
5.6	Einfriedungen	8
5.7	Grün.....	8
5.8	Werbeanlagen	9
5.9	Sonstiges	9
6.	Erschließung	9
6.1	Ver- und Entsorgung.....	9
6.1.1	Abwasserbeseitigung	9
6.1.2	Löschwasserversorgung	10
6.1.3	Wasserversorgung	10
6.1.4	Gasleitungen.....	10
6.1.5	Stromversorgung	10
6.1.6	Telekommunikation	11
6.1.7	Straßenbauliche Erschließung	11
6.1.8	Sonstige Regelungen / Hinweise	12
6.1.8.1	Denkmalschutz / Denkmalpflege / Archäologie	12
6.1.8.2	Bodenaushub.....	12
6.1.8.3	Prüfung von Alternativstandorten.....	12

1. Grundlagen

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich von der Merkwitzer Straße 82 bis zur Merkwitzer Straße 124 einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die Flurstücke 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1342/66, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347 und 1348 der Gemarkung Oschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

(Geltungsbereich siehe Seite 5)

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Im vorliegenden Fall soll die vorhandene städtebauliche Gestalt und das Ortsbild baukulturell erhalten werden.

Die Baustruktur des Straßenzuges, der um 1936 erbauten „Volkswohnungen“ (Doppelhäuser mit Erdgeschoß und ausgebauten Dach) soll im Interesse des straßenzug-/ stadtbildprägenden Ensembles erhalten werden.

Damit in diesem Gebiet, welches eine Randlage der Stadt Oschatz darstellt, städtebaulich und verkehrstechnisch eine geordnete Entwicklung vorgenommen werden kann, macht sich die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 BauGB unbedingt erforderlich.

Hier soll die vorhandene durchgrünte Wohnsiedlung - Doppelhäuser mit der vorhandenen Grünstruktur im Siedlungsbereich – im baulichen Bestand gesichert und erhalten werden. D.h. jedoch nicht, dass die Bausubstanz unbedingt erhalten werden muss. Ziel ist es bei Ersatzbauten, diese in gleicher Form und in der vorhandenen Bauflucht neu zu errichten, oder eben die vorhandene Substanz im Zuge einer Sanierung/ Instandsetzung/ Modernisierung zu erhalten. Hintergrund ist der Erhalt des Erscheinungsbildes der „Volkswohnungen“ entlang des Straßenzuges.

Alternativstandorte stehen nicht zur Auswahl, da es sich um eine planerische Neuordnung und baurechtliche Sicherung der vorhandenen Flächen handelt.

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

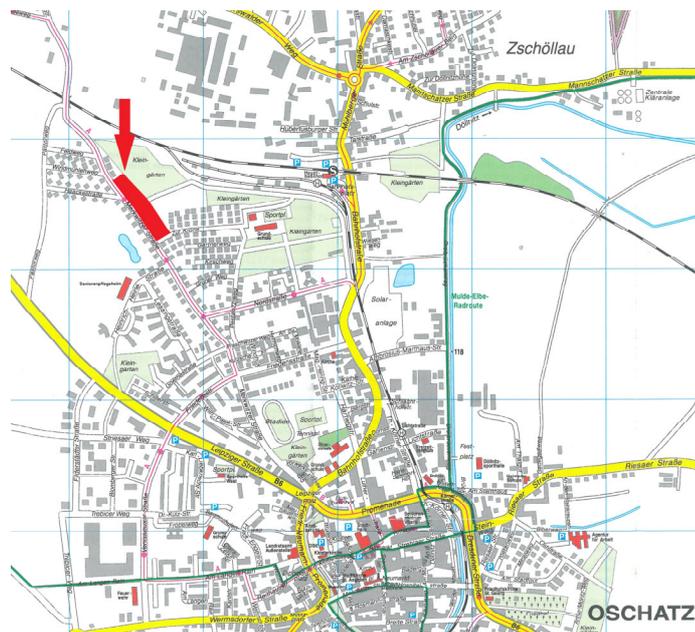
Der Standort wird im aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Oschatz entwickelt, der für diesen Bereich eine Wohnbaufläche und Grünflächen vorsieht.

Ziel der Planung

Das Baugebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes der Stadt Oschatz. Das Gebiet ist durch seine bereits vorhandenen Gebäudestrukturen geprägt.

Für das Gebiet soll ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden. Für den Planbereich soll im Zuge des Bauleitplanverfahrens für alle Flurstücke die vorhandene Bauform und Bauflucht gesichert werden und durch das Baurecht eine verträgliche Möglichkeit der Erweiterung der vorhandenen Bausubstanz geschaffen werden. Eine Erschließung erfolgt ausschließlich über vorhandene Merkwitzer Straße (Gemeindestraße).

Das Planungsgebiet kann zur Innenstadt als infrastrukturell gut angeschlossen betrachtet werden. Das Stadtzentrum ist fußläufig in 15 bis 20 Minuten zu erreichen. Die Fußwege sind als kombinierte Rad-/ Gehwege beidseitig der Straße ausgebaut. Durch den OVH wird der Siedlungsbereich zweimal pro Stunde mit durch den Stadtverkehrsbus angefahren.



Das Gebiet ist im Nordosten geprägt durch die Strukturen einer Gartenanlage und durch bereits vorhandene Wohnbebauung entlang der Merkwitzer Straße.

Auf eine Prüfung von Alternativstandorten wird im vorliegenden Fall verzichtet, da der Bebauungsplan auf der bereits baulich genutzten Flächen entwickelt wird.

Die Beplanung steht mit der Leitbildvorstellung der Stadtentwicklung von Oschatz im Einklang.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird durch die folgenden Flurstücke der Gemarkung Oschatz:
1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1342/66, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347 und
1348 abgegrenzt. (siehe Bild Geltungsbereich)



Bild Geltungsbereich

3. Aussagen im Landesentwicklungsplan 2013

Entsprechend Landesentwicklungsplan Z 1.3.7 nimmt Oschatz die Funktion eines Mittelzentrums wahr. Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung von Versorgungsqualitäten der höherwertigen Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung, aber auch als wichtige regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, Bildungs- und Kulturzentren insgesamt, ist das Netz der Mittelzentren. Es stellt in Netzergänzung zu den Oberzentren ein räumlich ausgewogenes Grundgerüst zur Sicherung von Versorgungsqualitäten in den unterschiedlichen Teilräumen dar. Angesichts des landesweiten Rückganges der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen soll dieses Standortsystem im Interesse von Planungskontinuität bedarfsgerecht stabilisiert werden. Die Ziele Z 2.2.1.6 und Z 2.2.1.7 des LEP zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder die Nachnutzung vorhandener baustruktureller Potenziale ohne zusätzlichen Flächenverzehr wird durch die Stadt Oschatz nach Möglichkeit konsequent verfolgt.

So wird die Siedlungsentwicklung der Stadt Oschatz sich in die vorhandene Siedlungsstruktur und in die Landschaft einfügen. Vor der Neuausweisung von Baugebieten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird der Erneuerung, Abrundung, Verdichtung und maßvollen Erweiterung des Siedlungsgefüges Vorrang eingeräumt.

4. Städtebauliche Festsetzungen

4.1 Art der bauliche Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 4 Abs.1 BauNVO

Im Geltungsbereich wird folgende bauliche Nutzungen festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 Punkt 1-3 aufgeführten Nutzungen

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs.3 Punkt 1 – 5 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nicht zugelassen werden.

Da dieses Gebiet vorwiegend dem Wohnen dienen soll, werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

Zulässig sind nur Doppelhäuser mit Erdgeschoß und Dachgeschoß (max. 2 Vollgeschosse) und einer Traufhöhe von max. 3,5 m. Der Bezugspunkt für die Traufhöhe liegt in der Mitte der Gebäudewand die traufseitig zur Merkwitzer Straße liegt. Die Festsetzung einer Baulinie dient der Erhaltung der vorhandenen Bauflucht des Straßenzuges. Der Abstand zwischen der Baulinie und der in der Grundstückstiefe liegenden Baugrenze wird auf 17 m festgesetzt.

Die Eigentümer haben die Möglichkeit, am Gebäude auf der straßenabgewandten Seite, moderate Erweiterungen vornehmen zu können. Abweichend von den Festsetzungen der Firstrichtung darf am Anbau die Firstrichtung um 90° gedreht werden.

Die Festsetzung der maximalen Traufhöhe hat städtebauliche, landschaftsräumliche, klimatische und baugestalterische Gründe. Die Festsetzung der Vollgeschosse allein ist kein ausreichendes Mittel um die Gebäudehöhe zu begrenzen. Im Zusammenspiel zwischen vorgeschriebener Geschossigkeit und zulässiger Gebäudehöhe ist eine relativ einheitliche Höhenentwicklung vorgegeben.

Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4. Dies entspricht den gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenzen der BauNVO als Maß der baulichen Nutzung.

Diese darf gemäß § 17 Abs. 2 bis zu 25 von Hundert überschritten werden.
D. h. statt einer GRZ von 0,4 wäre dann auch 0,5 zulässig.

Bauweise

§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO werden Gebäude als Doppelhäuser in offener Bauweise festgesetzt. Die Abstände der Gebäudegiebel müssen mindestens 3,5 m zur jeweiligen Grundstücksgrenze betragen.

5.4 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Gebäudestellung

Als zulässige Dachform sind symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 45°- 49° festgesetzt. Als Dacheindeckung ist kleinformatische Hartdeckung zulässig. Hochglänzende (edelengobierte) Dachziegel sind unzulässig, da von diesen Ziegeln eine Spiegel- bzw. Blendwirkung ausgeht, die städtebaulich nicht gewollt ist.

Je Doppelhaus wird für beide Doppelhaushälften eine einheitliche Dachneigung, eine einheitliche Eindeckung in Materialform und -farbe vorgeschrieben. Weiterhin muss je Doppelhaus eine einheitliche Ausführung der Dachgaupen zur Ausführung kommen.

Die Dachvorsprünge, mit Ausnahme abgeschleppter Dächer von an das Hauptgebäude direkt angebauten Garagen und Carport (nur auf der straßenseitig abgewandten Seite möglich), dürfen traufseitig 0,5 m nicht überschreiten. Es wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Dachüberstände i. S. d. § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ausnahmsweise die Baulinie überschreiten dürfen. Auf Grund der vorgeschriebenen Gebäudestellung müsste sonst durch die Bauaufsichtsbehörde eine isolierte Abweichungsentscheidung nach § 67 Abs. 2 SächsBO i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO im Hinblick auf den Dachüberstand getroffen werden. Eine Entscheidung nach § 67 Abs. 2 SächsBO lässt sich nach geltendem Recht nur dort vermeiden, wo durch eine hinreichend konkrete Ausnahme nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO im Bebauungsplan getroffen wird.

Die Gebäudestellung hat ausschließlich traufständig zur Straße zu erfolgen, da im Interesse der Erhaltung der vorhandenen städtebaulichen Gestalt und des Ortsbildes die vorhandene Gebäudestellung maßgebend ist.

5.5 Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze

Garagen, Carport, Stellplätze und Nebenanlagen sind unter Beachtung von §§ 12 und 14 BauNVO eigenständig zulässig.

Wintergärten sind als Anbauten an das Hauptgebäude nur auf der straßenseitig abgewandten Gebäudeseite zulässig.

Garagen und Carport können mit Sattel-, Walm-, oder Flachdach ausgeführt werden.

Bei geneigten Dächern auf Garagen und Carport ist eine Dacheindeckung entsprechend der des Hauptgebäudes auszuführen.

Diese Festsetzungen haben städtebaulichen Charakter, damit soll eine einheitliche Erscheinungsform des jeweiligen Baugrundstückes erreicht werden.

Vor Garagen und Carport ist zur Grundstücksgrenze hin ein Stauraum von 5 m einzuhalten.

Beim Öffnen des Garagentores ist das Fahrzeug nicht auf der Straße, sondern auf dem Grundstück vor der Garage abzustellen. Ein Carport besitzt zwar kein Tor, ist aber baulich ohne größere Probleme zu einer Garage umzuwandeln, deshalb ist ein Carport, Garagen in Bezug auf den Abstand zur Straße gleichzustellen.

Auf jedem Grundstück sind zu den selbst benötigten Kfz Stellplätzen mindestens zwei weitere Kfz- Stellplätze vorzusehen.

Der Grundstückseigentümer hat Familienangehörigen, Besuchern bzw. Nutzern die Möglichkeit zu geben ihre Pkw und Kräder auf dem jeweiligen Wohngrundstück abzustellen.

5.6 Einfriedungen

Zur Einfriedung der Grundstücke entlang der Straße und zu Nachbargrundstücken in der „Vorgartenfläche“ sind gegliederte Zäune mit einer Höhe von maximal 0,8 m über OK Straße ohne, oder mit einer Hinterpflanzung mit Hecken mit einer maximalen Höhe von 0,8 m zulässig. Gleiches gilt für freistehende Hecken ohne Zaun. Unzulässig sind Mauern und vollflächig geschlossene Zäune entlang der Straße.

Im Übrigen Bereich zu Nachbargrundstücken gelten die Regelungen zu Einfriedungen gemäß der §§ 6 und 61 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG).

Ein- und Ausfahrten des Grundstückes sind so zu gestalten, dass jederzeit eine ungehinderte Sicht auf den angrenzenden Fuß- und Radweg gewährleistet ist.

5.7 Grün

§ 1a Abs. 3 BauGB, §9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 und Abs. 1a BauGB

Auf die Verwendung von in Ausbreitung befindlichen Pflanzen die für die heimische Flora und Fauna negative Eigenschaften aufweisen (Neophyten), ist zu verzichten.

Was sind Neophyten? Neophyten sind fremdländische Pflanzen, die nach dem Jahr 1500 in Deutschland bzw. Europa eingewandert sind. Einige sind gefährlich, weil sie sich invasiv zu undurchdringlichen Massenbeständen oder Dickichten ausbreiten und dadurch die einheimische Flora und Fauna und somit Ökosysteme bedrohen.

In der Schwarze Liste des Bundesamtes für Naturschutzes sind folgende Pflanzen enthalten:

Häufige besonders gefährliche invasive Arten, die die Gesundheit bedrohen, sind Beifußblättrige Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*), ihr Pollen kann starke Allergien auslösen. Oder der Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Berührung der Pflanze kann zu schweren Verbrennungen und Blasen führen.

Weitere Arten in der Liste sind:

Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)

Japanischer Knöterich (*Fallopia japonica*, syn. *Reynoutria japonica*)

Sachalinstaudenknöterich (*Fallopia sachalinensis*, syn. *Reynoutria sachalinensis*)

Robinie, Scheinakazie (*Robinia pseudoacacia*)

Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*),

Riesengoldrute (*Solidago gigantea*),

Götterbaum (*Ailanthus altissima*)

Schmetterlingsstrauch, Sommerflieder (*Buddleja davidii*)

Eschenahorn (*Acer negundo*)

Gewöhnlicher Japan-Knöterich (*Fallopia japonica*)

Rotesche (*Fraxinus pennsylvanica*)
Topinambur (*Helianthus tuberosus*)
Schwarzkiefer (*Pinus nigra*)
Weymouthkiefer (*Pinus strobus*)
Bastardpappel (*Populus x canadensis*)
Vielblättrige Lupinie (*Lupinus polyphyllus*)
Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)
Kartoffelrose (*Rosa rugosa*)
Essigbaum (*Rhus hirta*)
Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*)
Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*)
Amerikanische Kulturheidelbeere (*Vaccinium angustifolium x corymbosum*)

Auf diese Pflanzen ist bei der Begrünung zu verzichten.
Nicht überbaubare Grundstücksflächen und die privaten Grünflächen sind zu begrünen.
Zum Ausgleich von möglichen Eingriffsfolgen sind wenigstens 20 % der zu begrünenden Flächen mit standortgerechten und einheimischen Bäumen und Sträucher zu bepflanzen.
Auf eine verbindliche Festsetzung für die Pflanzung von Obstbäume (Arten und Sorten) wird verzichtet. Eine Auswahl standortgerechter Gehölze befindet sich in der Anlage.
Hier hat der Bauherr die Möglichkeit eine Auswahl aus der Liste selbst zu treffen.

5.8 Werbeanlagen

§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO und § 10 SächsBO

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.
Die Größe der Werbeanlagen darf 10 % der Wandfläche an Gebäuden nicht überschreiten.
Das Errichten von Werbeanlagen auf Dächern und an Einfriedungen ist nicht zulässig.
Hintergrund dieser Festsetzung ist das städtebauliche Ziel, dass das Gebiet vorrangig dem Wohnen dient sollten Werbeanlagen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Auf Dächern und an Einfriedungen sind Werbungen ausgeschlossen, siehe dazu städtebauliche Festsetzungen zu diesen Themen. Gänzlich ausgeschlossen sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht, da davon auszugehen ist, dass solche Anlagen die allgemeine „Wohnruhe“ stören.

5.9 Sonstiges

Weiterhin ist zu beachten, dass Zufahrten als befestigte Flächen auf die zulässige Grundflächenzahl angerechnet werden und deshalb nicht überdimensional breit ausgelegt werden sollten, aber auch ein Zugang für die Feuerwehr möglich sein sollte.
Wenn nicht zeichnerisch anders festgesetzt, beträgt der Abstand der Baugrenzen zu Nachbargrundstücken mindestens 3,5 m.

6. Erschließung

6.1 Ver- und Entsorgung

6.1.1 Abwasserbeseitigung

Das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser kann in den öffentlichen Mischwasserkanal DN 500 in der Merkwitzer Straße eingeleitet werden.
Jedes Grundstück verfügt über eine Anschlussleitung mit dazugehörigen privaten Kontrollschacht. Der vorhandene Mischwasserkanal ist in der Lage, die ungereinigten häuslichen

Schmutzwasser und anfallendes Niederschlagswasser der vorhandenen Gebäude, sofern es nicht auf den Grundstücken verbleibt und anderweitig verwendet wird, abzuleiten.

6.1.2 Löschwasserversorgung

Zur Versorgung des Gebietes mit Löschwasser sind in der Nähe des Standortes einige Unter- und Oberflurhydranten mit unterschiedlichen Entnahmemengen vorhanden. Gemäß den Richtwerten des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches DVGW (Arbeitsblatt W 405) kann der Grundschatz von 48 m³ / h abgedeckt werden.

6.1.3 Wasserversorgung

Das Plangebiet liegt in keiner Trinkwasserschutzzone.

Trotzdem sind bei der Realisierung von Baumaßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen, damit keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

Die Grundstücke sind bereits an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen. Sollte mit den zulässigen Bauvorhaben eine Änderung/Erweiterung der Trinkwasserhausinstallation bzw. des Trinkwasserbedarfes verbunden sein, ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die Grundstückseigentümer der Antrag zum Trinkwasseranschluss einzureichen.

Die Erstellung der Trinkwasserhausinstallation darf nur von einer DVGW zugelassenen bzw. im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Firma vorgenommen werden.

Bei eventuell vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind die „Technischen Mitteilungen Hinweis-Merkblatt GVV 125 (M)“ des DVGW-Regelwerkes zu beachten und die darin enthaltenen Festlegungen umzusetzen. Der Pflanzabstand zu vorhandenen Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör muss mindestens 2,5 m betragen.

6.1.4 Gasleitungen

Im Bereich der Merkwitzer Straße befinden sich bereits Versorgungsleitungen der Mitnetz Gas. Diese genießen Bestandsschutz.

Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die Versorgung des Wohnbaustandortes aus dem Gasversorgungsnetzes ist grundsätzlich möglich. Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, sind unbedingt notwendigen Sicherungsmaßnahmen mit der MITNETZ GAS abzustimmen.

6.1.5 Stromversorgung

Im Bebauungsgebiet betreibt die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Verteilungsanlagen des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.

Die elektrotechnische Erschließung aus dem Versorgungsnetz der envia Mitteldeutsche Energie AG ist möglich. Eventuell ist beim Versorger in der Zukunft die Verkabelung der Niederspannungsfreileitung angedacht.

Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Die potentiellen Bauherren sollen rechtzeitig über ihre Fachfirma den Antrag auf Anschluss an das Versorgungsnetz stellen.

Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an die Mitnetz Strom zu stellen.

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten.

Besteht die zwingende Notwendigkeit der Umverlegung vorhandener Anlagen, so sind die Kosten dafür vom Verursacher zu übernehmen.

Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und im Schutzstreifen von Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.

6.1.6 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Verkehrswege sind so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

6.1.7 Straßenbauliche Erschließung

Das Baugebiet befindet sich direkt an der gewidmeten Gemeindestraße mit der Bezeichnung Merkwitzer Straße. Somit ist eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz gegeben.

Die Anbindung ist für die Erschließung der vorhandenen Gebäude des Bebauungsplangebiets ausreichend. Die Grundstückszufahrten queren zur Fahrbahn jeweils einen Fuß- und Radweg. Daher sind in den Vorgartenflächen im Interesse der Verkehrssicherheit gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sowie bauliche Anlagen die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig. Die Festsetzung dieser einschneidenden Nutzungsbeschränkung bezüglich der Freihaltung von jeglicher Bebauung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Hecken- und / oder Zaunhöhen dient der Freihaltung des „Sichtdreiecks“, um an der Grundstücksgrenze vorbeifahrende Fahrradfahrer und auch vorbeilaufenden Fußgänger rechtzeitig erkennen zu können und damit Unfälle zu vermeiden.

Innerhalb dieser Flächen dürfen Bepflanzungen wie Büsche, Stauden, Hecken und ähnliches eine Höhe von 0,8 m über der Fahrbahnoberfläche nicht überschreiten.

6.1.8 Sonstige Regelungen / Hinweise

6.1.8.1 Denkmalschutz / Denkmalpflege / Archäologie

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eingriffen in das Erdreich archäologische Befunde und Funde als Sachzeugen früher Besiedlungen und damit Kulturdenkmale im Sinne des § 2 SächsDSchG aufgefunden und zerstört werden können, an deren fachgerechter Erhaltung, Sicherung, Bergung und Dokumentation ein geschichtliches, wissenschaftlich öffentliches Interesse besteht.

Allein die Landesoberbehörden und deren Beauftragte (hier das Landesamt für Archäologie Sachsen und deren Mitarbeiter) sind nach § 20 Abs. 4 SächsDSchG berechtigt, aufgetretene Bodenfunde (Kulturdenkmale) zu dokumentieren und zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen, weshalb die bauausführenden Firmen ausdrücklich auf die Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen sind.

Auf den § 20 SächsDSchG wird hiermit verwiesen.

§ 20 SächsDSchG

- (1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesoberbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde.
Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

6.1.8.2 Bodenaushub

Bei allen Erdarbeiten ist eventuell vorhandener Oberboden und leicht wieder verwendbares Material zu separieren und auf Unterboden später wieder an zudecken.

Das vom Vorhaben betroffene Gebiet ist nach dem im LRA Nordsachsen vorliegenden Stand nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst. Daher liegen keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung/Altlast i. S. des § 9 Abs.1 i. V. m. § 2 Abs.3 bis 6 BBodSchG vor. Ergeben sich am Standort im Zuge von Bauvorhaben oder anderweitigen Maßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder/und Altlasten i.S. des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG vom 22. Februar 2019 die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 19 Abs. 1 SächsKrWBodSchG zuständigen Behörde (hier: LRA Nordsachsen, Umweltamt) mitzuteilen.

6.1.8.3 Prüfung von Alternativstandorten

Da die Stadt Oschatz hinsichtlich der Wohnbaulandentwicklung im Einklang mit den Leitbildvorstellungen der Stadtentwicklung von Oschatz (Flächennutzungsplan) und der Kreisentwicklung steht, soll auf eine Prüfung von Alternativstandorten verzichtet werden. Der Bebauungsplan wird im Wesentlichen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Oschatz heraus entwickelt.

Es ist festzustellen, dass die Überplanung des Bestandes keine Neuausweisung eines Wohnbaustandortes ist und keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen und somit dieser aus raumordnungs- und strukturpolitischen Gründen durchführbar ist.

Oschatz, den 02.09.2020

Liste standortgerechter Gehölze

Auswahl besonders geeignete Laubbaumarten für das Plangebiet:

Acer campestre	-	Feldahorn (mk)
Acer platanoides	-	Spitzahorn (gk)
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn (gk)
Betula pendula	-	Sandbirke (mk - gk)
Carpinus betulus	-	Hainbuche (mk - gk)
Fagus sylvatica	-	Gemeine Buche (gk)
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche (gk)
Populus tremula	-	Zitterpappel (mk - gk)
Prunus avium	-	Vogelkirsche (mk)
Pyrus pyraster	-	Wildbirne (mk)
Quercus petraea	-	Traubeneiche (gk)
Quercus robur	-	Stieleiche (gk)
Tilia cordata	-	Winterlinde (gk)
Ulmus minor	-	Feldulme (gk)

Abkürzungen: mk mittelkronig gk großkronig

Auswahl besonders geeigneter Straucharten für das Plangebiet:

Cornus sanguinea	-	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	-	Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Rosa canina	-	Hundsrose
Prunus spinosa	-	Schlehe

Besonders geeignete Obstsorten sind:

Apfelsorten:

Altländer Pfannkuchenapfel	Lunower
Auralia	Maunzen
Bittenfelder	Melrose

Blenheim
Bohnapfel
Brettacher
Carola
Coulon - Renette
Dülmener Rosenapfel
Finkenwerder Herbstprinz
Fischer
Geflammtter Kardinal
Glockenapfel
Grahams Jubiläumsapfel
Halberstädter Junfernapfel
Helios
Jakob
Kaiser Wilhelm
Krügers Dickstiel

Minister von Hammerstein
Piros
Prinz Albrecht von Preußen
Prinzenapfel
Reka
Relinda
Retina
Rheinischer Krummstiel
Riesenboiken
Rote Sternrenette
Roter Eiserapfel
Roter Gravensteiner
Schöner von Herrnhut
Schöner von Nordhausen
Winterrambour
Zabergäu-Renette

Birnensorten:

Armida
Bunte Julibirne
Clairgeau
Eckehard
Gute Graue
Köstliche von Charneu
Lucius
Marianne

Paris
Pastorenbirne
Petersbirne
Phillipsbirne
Pitmaston
Poiteau
Thimo
Triumph von Vienne

Süßkirschen:

Altenburger Melonenkirsche
Bianca
Büttners Rote
Dönissens Gelbe
Drogans Gelbe Knorpel
Durone de Vignola

Fromms Herz
Kassins Frühe
Knorpel Namara
Teickners Schwarze Herzkirsche
Türkine Namosa



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2020-091	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:	
Vorberaten:				

Beschlussvorlage

Gegenstand:

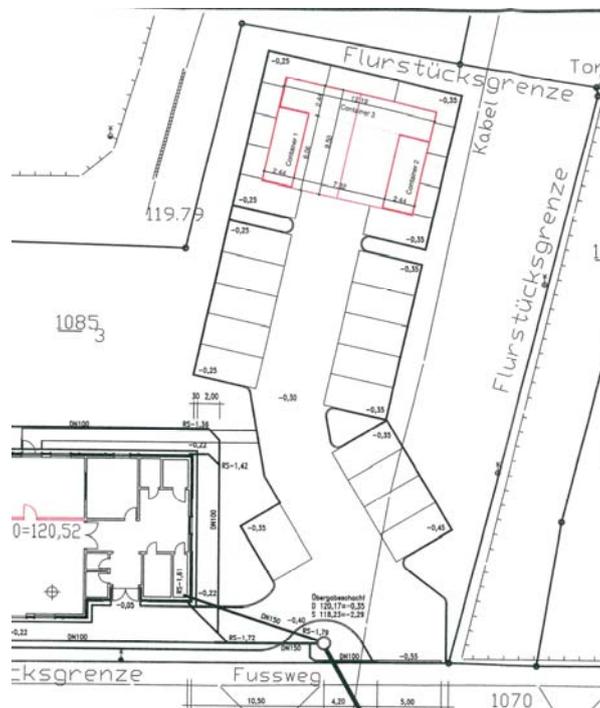
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Altgewerbestandort An der Döllnitz“

Antrag.

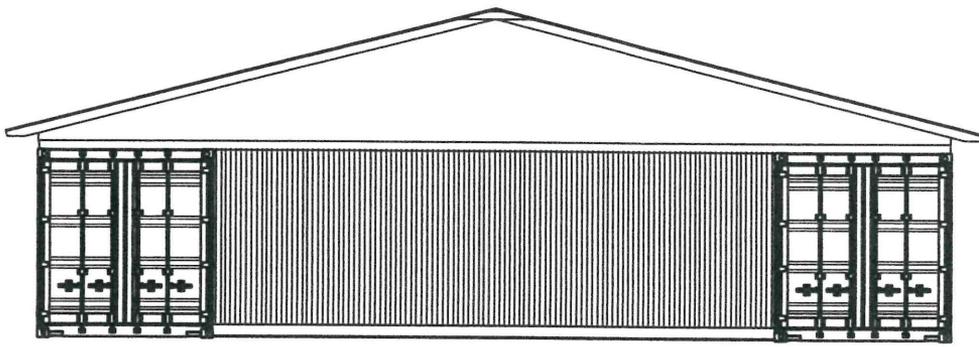
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Errichtung einer Nebenanlage außerhalb des Baufensters auf dem Flurstück 1085/3 zu.

Begründung

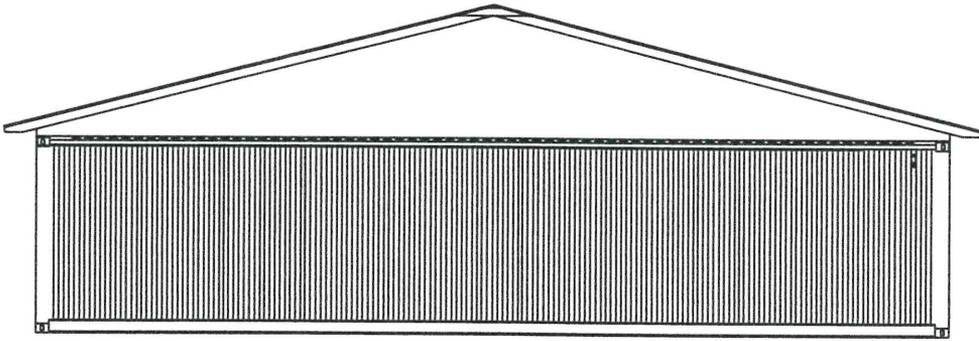
Der Bauherr beabsichtigt für eine Brandschutzfirma außerhalb der festgesetzten Baugrenze die Errichtung eines Nebengebäudes (Containerbauweise) für die Unterbringung von Baumaterial und -geräten. Das Nebengebäude soll auf einer bereits vorhandenen Parkplatzfläche errichtet werden.



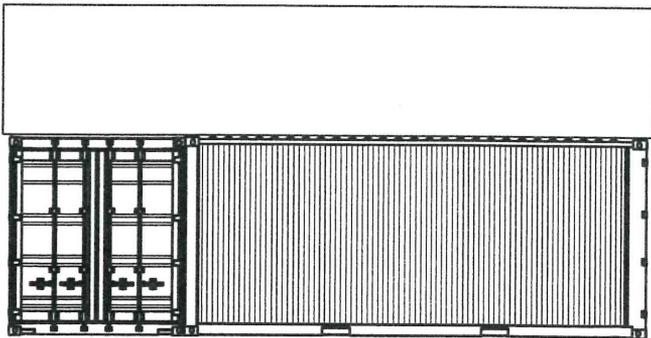
Die Verwaltung empfiehlt dem Hauptausschuss der Überschreitung der Baugrenze ausnahmsweise zuzustimmen.



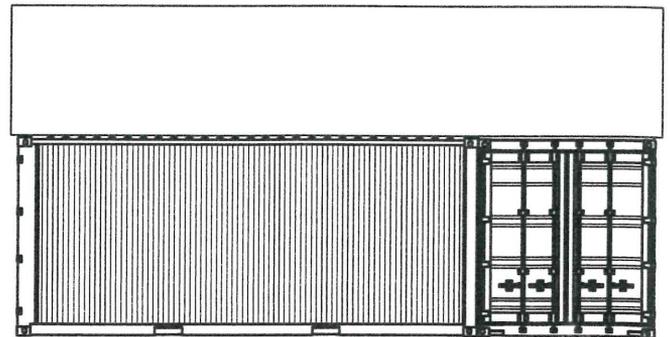
Südansicht



Nordansicht



Westansicht



Ostansicht



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2020-092	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes WA / MI Fliegerhorst zur Kniestockhöhe

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz, stimmt dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ für das zu errichtende Gebäude auf dem Flurstück 2670/462 in Bezug auf die Überschreitung der zulässigen Kniestockhöhe von 29 cm zu.

Begründung

Das Flurstück – Nr. 2670/462 der Gemarkung Oschatz befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“.

Der im Befreiungsantrag beantragten Überschreitung der festgesetzten Kniestockhöhe um 29 cm kann stattgegeben werden.

Bei der beantragten Befreiung kann der Tatbestand einer Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB gesehen werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar ist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dem Antrag auf Abweichung zuzustimmen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2020-096	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	4	Abstimmung:	
Vorberaten:	17.09.2020 HA				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Kindertagespflege – Anpassung der laufenden Geldleistung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt für die Kindertagespflege rückwirkend ab 1.1.2020 die Zahlung der laufenden Geldleistung je Monat und je Kind auf 643,20 € anzuheben.

Begründung

Seit dem 1.7.2016 wird die Kindertagespflege „Sonnenschein für Klitzeklein“ betrieben.

Entsprechend § 23 Absatz 2 SGB VIII stehen der Kindertagespflegeperson als laufende Geldleistung die Erstattung angemessener Kosten des Sachaufwandes und ein Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung zu.

Der Sachaufwand setzt sich zusammen aus den Kosten der Wohnung (Mietkosten und Nebenkosten) und dem sonstigen Aufwand (u. a. Reinigung/ Wäsche, Hygienebedarf, Beschäftigungsmaterial, Fortbildung). Er beträgt pro Kind und Monat 91,50 €.

Dem Betrag der Förderleistung liegt der Bruttolohn der Entgeltgruppe E2 Stufe 3 für eine Betreuungszeit von 180 Stunden pro Monat (9 Stunden täglich) zugrunde. Aufgrund der Änderungen der Gehälter der Beschäftigten entsprechend des Haustarifvertrages der Stadtverwaltung Oschatz zum 1. Januar 2020 soll ebenfalls eine Anpassung der Förderleistung für die Kindertagespflegeperson erfolgen.

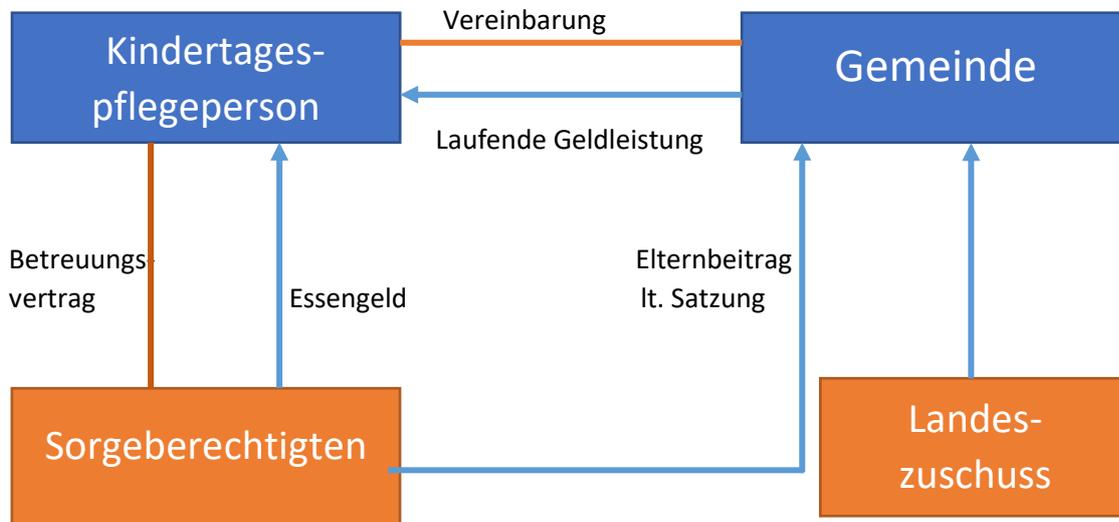
Die laufende Geldleistung pro betreutes Kind und Monat für die Kindertagespflege erhöht sich deshalb:

von 596,40 € auf 643,20 € ab 1.1.2020.

Anlage:

Übersicht

Kindertagespflege



	2019	2020
Ausgaben Gemeinde pro Kind und Monat		
Sachleistungen	91,50	91,50
Förderleistungen	504,90	551,70
Laufende Geldleistung	596,40	643,20
Einnahmen Gemeinde		
Elternbeitrag	238,00	238,00
Landeszuschuss	224,35	252,75



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2020-095	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	902.41	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Informationsvorlage

Gegenstand

Haushaltsinformation III/2020

Begründung

Nach § 75 Abs. 5 SächsGemO unterrichtet der Oberbürgermeister den Stadtrat mindestens in der Mitte des Haushaltsjahres über die Entwicklung des Haushaltes. Die im Haushaltsjahr 2004 aufgenommene Quartalsberichterstattung wird damit fortgesetzt.

Die Haushaltsituation wird nachhaltig durch die Folgen der Corona-Pandemie beeinflusst. Die Schließung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen ab dem 18.03.2020 führt zu Ertragsrückgängen im städtischen Haushalt. Diese sollen durch Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle durch Bund und Land sowie die Übernahme der Ausfälle bei den Kindertagesstätten durch das Land ausgeglichen werden. Weitergehende Haushaltsbelastungen im Jahr 2020 und folgende sollen im Rahmen der jährlichen Finanzausgleichsgesetze zu späterem Zeitpunkt Berücksichtigung finden.

Haushaltstechnisch sind die coronabedingten Lasten im Sonderergebnis darzustellen. Dort erfolgt auch der Ausgleich durch die Zuschüsse von Bund und Land. Eine Ausnahme davon stellt die vorzeitige Auflösung des Vorsorgevermögens dar. Diese Unterstützungsleistung ist im ordentlichen Ergebnis abzubilden.

Nach der aktuellen Steuerschätzung 2020 sind für Gewerbesteuer und Einkommensteueranteile 1,1 Mio. EUR und 400 TEUR niedrigere Werte zu erwarten. Elternbeiträge für die Kindertagesstätten und Hallennutzungsgebühren sind im Umfang von 125 TEUR und 7 TEUR wegen der Schließungen nicht geltend gemacht worden. Ebenfalls wegen der coronabedingten Einrichtungsschließungen sind von der Stadt auszugleichende Ergebnisverschlechterungen im Eigenbetrieb (25 TEUR) und der Oschatzer Freizeitstätten (339 TEUR) zu verzeichnen. Sonstige Aufwendungen und Beschaffungen im Zusammenhang mit Corona werden mit 50 TEUR geschätzt.

Zum Ausgleich der coronabedingten Haushaltsbelastungen stehen für die Gewerbesteuerausfälle bis 750 TEUR Landesmittel und 500 TEUR Bundesmittel in Aussicht, davon sind 535 TEUR bereits eingegangen. Für die nicht erhobenen Elternbeiträge können 125 TEUR erwartet werden.

Der genehmigte Kassenkreditrahmen muss nach derzeitigem Stand nicht erhöht werden. Die Pro-Kopf-Ver-schuldung liegt bei 773,81 EUR (14.098 Einwohner, 31.12.2019).

lfd. Nr. EH	lfd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
		Steuern und ähnliche Abgaben	10.778.607	6.499.506	10.778.607	0	10.778.607	6.604.076	9.175.120	-1.603.487
		darunter Grundsteuern A und B	1.777.800	1.396.811	1.777.800	0	1.777.800	1.392.025	1.777.800	0
		Gewerbesteuer	3.720.990	2.405.269	3.720.990	0	3.720.990	2.204.008	2.585.630	-1.135.360
		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.056.468	1.865.683	4.056.468	0	4.056.468	1.985.938	3.666.341	-390.127
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.110.349	714.855	1.110.349	0	1.110.349	912.973	1.110.349	0
		Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	10.652.448	6.853.100	10.982.186	329.738	9.304.704	7.312.968	10.677.819	1.373.116
		darunter allgemeine Schlüsselzuweisungen	6.130.244	4.602.494	6.462.253	332.009	6.130.244	4.602.494	7.005.631	875.387
		sonstige allgemeine Zuweisungen	135.500	99.223	133.229	-2.271	135.500	66.149	133.229	-2.271
		allgemeine Umlagen				0				0
		aufgelöste Sonderposten	1.348.194	0	1.348.194	0				
3	3	sonstige Transfererträge				0			0	0
4	4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.844.199	1.329.535	1.844.199	0	1.844.199	1.288.747	1.712.127	-132.072
5	5	privatrechtliche Leistungsentgelte	374.482	223.968	374.482	0	356.046	226.256	356.046	0
6	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	275.906	282.103	282.103	6.197	275.906	256.698	275.906	0
7	7	Finanzerträge (Zinsen, Erträge aus Beteiligungen und ähnliche Erträge)	295.000	276.507	295.000	0	295.000	276.507	295.000	0
8		aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen				0				
9	8	sonstige ordentliche Erträge	742.097	491.158	742.097	0	742.097	311.330	742.097	0
10	9	ordentliche Erträge / Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.962.738	15.955.878	25.298.673	335.935	23.596.558	16.276.581	23.234.115	-362.443
	10	Personalaufwendungen	8.642.675	6.180.059	8.642.675	0	8.642.675	6.169.575	8.642.675	0
		darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen				0				
		Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit				0				
12	11	Versorgungsaufwendungen				0				0
		darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen für Versorgungsempfänger				0				
13	12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.903.102	2.321.911	4.903.102	0	4.838.049	2.534.567	4.838.049	0
14		planmäßige Abschreibungen	3.305.146	1.660	3.305.146	0				
15	13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	250.000	137.330	250.000	0	250.000	95.866	250.000	0
	14	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	8.659.102	6.167.639	8.582.577	-76.525	8.659.102	7.755.479	9.022.374	363.272
16		darunter Kreisumlage	5.594.409	4.197.578	5.596.770	2.361				
		Umlagen an Verwaltungsverbände und -gemeinschaften				0				
		Umlagen an Zweckverbände				0				
		Sozialumlage				0				
17	15	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.557.973	778.018	1.557.994	21	1.634.566	888.863	1.634.566	0
18	16	ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.317.998	15.586.616	27.241.494	-76.504	24.024.391	17.444.349	24.387.663	363.272
19	17	ordentliches Ergebnis / Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.355.259	369.261	-1.942.820	412.439	-427.833	-1.167.769	-1.153.548	-725.715
20		veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses				0				
21		veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-2.355.259	369.261	-1.942.820	412.439				
22		realisierbare außerordentliche Erträge	344.450	907.516	1.767.113	1.422.663				
23		realisierbare außerordentliche Aufwendungen	344.000	30.734	2.540.107	2.196.107				
24		veranschlagtes Sonderergebnis	450	876.782	-772.994	-773.444				
25		veranschlagtes Gesamtergebnis	-2.354.809	1.246.043	-2.715.814	-361.005				

lfd. Nr. EH	lfd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
		Ergebnisabdeckung								
26		Entnahmen aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik								
27		Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 25 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik								
28		Vortrag eines Haushaltsfehlbetrags auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 SächsKomHVO-Doppik								
29		Minderung des Basiskapitals gemäß § 25 Abs. 4 und 5 SächsKomHVO-Doppik	2.354.809		2.715.814					
18		Einzahlungen aus Investitionszuwendungen					1.821.337	736.903	1.821.337	0
19	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit					85.090	79.636	85.090	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen					0		0	0
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen					344.000	437.326	437.326	93.326
22	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen					0		0	0
23	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					0		0	0
24	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit					0		0	0
25	=	Einzahlungen für Investitionstätigkeit					2.250.427	1.253.865	2.343.753	93.326
26		Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen					21.134	0	21.134	0
27	+	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen					30.000	2.800	30.000	0
28	+	Auszahlungen für Baumaßnahmen					8.470.147	3.260.170	8.470.147	0
29	+	Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen					895.193	257.627	895.193	0
30	+	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					900.000	879.267	900.000	0
31	+	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen					283.502	0	283.502	0
32	+	Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit					0	0	0	0
33	=	Auszahlungen für Investitionstätigkeit					10.599.975	4.399.864	10.599.975	0
		nachrtl: Auszahlungen für als Investitionsauszahlungen veranschlagte Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 37 enthalten sind)								0
34	=	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit					-8.349.548	-3.145.999	-8.256.222	93.326
35	=	veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-mittelfehlbetrag					-8.777.381	-4.313.768	-9.409.770	-632.389

Ifd. Nr. EH	Ifd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8			
	36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen darunter Betrag der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen, der sich auf übertragene Kreditermächtigungen bezieht nachrtl: Einzahlungen im Rahmen von Umschuldungen					4.261.000	870.000	4.261.000	0
	38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen nachrtl: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen Auszahlungen für außerordentliche Tilgung					1.510.000	1.085.731	1.510.000	0
	40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit					870.000	870.000	870.000	0
	41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr					2.751.000	-215.731	2.751.000	0
	42	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Geldanlagen, aus Darlehensrückflüssen und aus Liquiditätskrediten					-6.026.381	-4.529.499	-6.658.770	-632.389
	43	Auszahlungen für Geldanlagen, für die Gewährung von Darlehen und für die Tilgung von Liquiditätskrediten durchlaufende Gelder					3.000.000	900.000	3.000.000	0
	44	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagungen des Haushaltsjahres					-9.026.381	-5.429.499	-9.658.770	-632.389
	45	+ Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre					0	0	0	0
	46	- Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre					0	0	0	0
	47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr					-9.026.381	-5.429.499	-9.658.770	-632.389
	48	+ Einzahlungen aus Liquiditätskrediten					200.000	0	960.000	760.000
	49	- Auszahlung für die Tilgung von Liquiditätskrediten								0
	50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln					-8.826.381	-5.429.499	-8.698.770	127.611
	51	+ voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)					8.853.030		8.726.302	
	52	= voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres					26.649	-5.429.499	27.532	

2020

Ifd. Nr. EH	Ifd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8

Kreditverbindlichkeiten 01.01.							11.124.938			
Kreditaufnahme							4.261.000	870.000		
Tilgung							1.510.000	1.085.731		
Kreditverbindlichkeiten 31.12.							13.875.938	10.909.207		



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2020-089	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Bringewald	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Annahme von Spenden 2020

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

Verwendungszweck	Betrag bzw. Sachspende	Spendengeber
Kindertagesstätte „Spatzennest“	Geldzuwendung in Höhe von 50,00 EUR	Wolscht, Kristina, Bergstraße 2 in 04758 Cavertitz
Stadt- und Waagenmuseum	Geldzuwendung in Höhe von 1.265,56 EUR	Schöne, Hans-Hermann und Karin, Forststraße 1, OT Kleinfurst in 04758 Oschatz
Stadt- und Waagenmuseum	Schenkung Neujahrsfiguren der Christbaumschmuckfabrik Oschatz	Schöne, Hans-Hermann und Karin, Forststraße 1, OT Kleinfurst in 04758 Oschatz
Stadt- und Waagenmuseum	Schenkung Prüfvorrichtung für Federzugwaage	Winkler, Volker, Straße des Friedens 4, OT Schmorkau in 04758 Oschatz
Stadt- und Waagenmuseum	Schenkung Brigadebücher Glasseidenwerk Oschatz (1973-1985)	Leuteritz, Barbara, Friedensstraße 19 in 04758 Oschatz

Begründung

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen.

Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im Juli 2020 bis Oktober 2020 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2020-098	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Kunze-Becker	Aktenzeichen:	8	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Grundstücksverkauf, Gemarkung Leuben, Waldstraße 2 b.

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Leuben, in der Waldstraße 2b, Flurstücke Nr. 182/2 mit einer Größe von 587 m² zum Preis von 95.000 €.

Begründung

Im Verkehrswertgutachten des Herrn Dipl.-Ing Jürgen Mühlberg vom 29.11.2019 wurde für das Grundstück in der Waldstraße 2b in Leuben, welches mit einem ehemaligen Bürgerhaus und einer Doppelgarage bebaut ist, ein Verkehrswert von 102.000 € ausgewiesen. Die Stadtverwaltung Oschatz inserierte bereits im April 2020 das oben genannte Objekt auf der Homepage der Stadtverwaltung Oschatz und mehrfach auf der Internetseite Immowelt.

27 Interessenten meldeten sich und besichtigten das Objekt, doch keiner stimmte einem Kauf zu. Als Grund dafür wurde hauptsächlich der Preis für das teilweise vermietete Objekt (eine vermietete Wohnung) benannt. Daher wurde in der Konsequenz festgelegt, den Kaufpreis auf 95.000 € zu senken. Grundlage dafür ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Veräußerung kommunaler Grundstücke gemäß Absatz III. 2. b), c) und d). Eine Interessentin hat sich bei diesem Preis für den Kauf entschieden. Die Beurkundung des Kaufvertrages ist für den 14.10.2020 terminiert.

